

Texte im Exkurs II, S. 461—474). Damit wird eine sichere Grundlage geschaffen für die detaillierte Darstellung des Verhandlungsverlaufs im 2. Teil (S. 161 ff. mit zusammenfassender Schlußbetrachtung S. 422 ff.). Immer werden dabei auch die politischen Faktoren beachtet, die jeweils auf den Gang dieser Verhandlungen einwirken konnten; doch glaubt der Vf. gegen bisherige Annahmen zeigen zu können, daß weder Benedikt XII. durch französischen Druck noch Clemens VI. durch frühe Parteinahme für den Luxemburger Karl in ihrer „kirchenrechtlichen Konsequenz“ beirrt wurden. Stets findet er ihr Verhalten aus ihren Rechtsprinzipien erklärbar, ja folgerichtig als Reaktion auf Ludwigs Versuche, die Absolution ohne Preisgabe seiner Herrschaftsrechte zu erreichen; die Päpste sind — auch Clemens VI. — „lediglich in der für berechtigt gehaltenen kurialen Tradition stehengeblieben“ (S. 275). Andererseits verkennt der Vf. nicht die „Beständigkeit des Kaisers in seinen Verhandlungsdirektiven“, denen aber die Kurie „unausweichlich unter dem Gesichtspunkt des kanonischen Verfahrens“ begegnen mußte (obgleich sie sich doch in anderen Fällen, z. B. bei der Absolution Balduins von Trier, auch anders verhalten konnte). Wenn immer wieder unter Hinweis auf das kanonische Absolutionsverfahren Ludwig und seine Gesandten für das Scheitern der Verhandlungen verantwortlich gemacht werden, so fragt man sich, wie er sich unter solchen Bedingungen ohne völlige Kapitulation und Preisgabe aller rechtlich-politischen Ansprüche vom Bann hätte lösen können. Er zappelt gleichsam im Netz des kanonischen Prozeßrechts, in das er sich verstrickt hat, ohne es zerreißen oder durch seine Maschen schlüpfen zu können. Trotzdem gesteht ihm der Vf. zum Schluß wenigstens anmerkungswise zu, daß es wahrscheinlich nicht „ohne das anderthalb Jahrzehnte währende zähe, für die Päpste ergebnislose Ringen Ludwigs und seiner Bevollmächtigten auf der schmalen Grundlage des kanonischen Absolutionsprozesses später unter Karl IV. möglich gewesen wäre, über die Ansprüche der Kurie zur Tagesordnung überzugehen“ (S. 455). Die starren, dabei jungen Formen jener Rechtsprozedur machen vieles im Verhalten der Päpste wie auch des Kaisers verständlich; ob sie jene rechtfertigen und nur diesen für das Scheitern verantwortlich machen, kann dem Leser dabei mindestens fraglich werden; aber er muß dankbar sein für die reiche (allerdings auch recht wortreiche) Belehrung, dazu noch für ein gutes Namen- und Sachregister. H. G.

Jiří Spěváček, *Meránské úmluvy z r. 1333 a jejich předpoklady*. Cesta Karla IV. k moci (= Die Meraner Vereinbarungen von 1333 und ihre Voraussetzungen. Karls IV. Weg zur Macht), *Československý časopis historický* 16 (1968) S. 153—176. — In seiner Autobiographie hat Karl IV. seinen Fortgang aus Lucca im Spätsommer 1333 mit Meinungsverschiedenheiten begründet, die zwischen ihm und seinem Vater, König Johann von Böhmen, hinsichtlich der italienischen Politik bestanden hätten. Demgegenüber nimmt S. an, daß Karl zur Rückkehr nach Prag erst durch Vertreter des böhmischen Adels bewogen wurde, die über Johanns Mißwirtschaft verstimmt waren und mit denen Karl im Oktober 1333 in Meran zusammentraf, um die finanziellen Verpflichtungen zu regeln, die sich aus der Heirat seines Bruders Johann Heinrich mit der tirolischen Erbin Margarethe Maultasch ergaben. Im Anhang werden 2 diesbezügliche Urkunden veröffentlicht, aus denen S. Argumente für seine These gewinnt.

Hartmut Hoffmann

Jiří Spěváček, *Neznámé souvislosti boje markraběte Karla o římskou korunu* (= Unbekannte Zusammenhänge im Kampf des Markgrafen Karl um die römische Krone), *Československý časopis historický* 16 (1968) S. 645—668. — Im März bzw. Mai 1346 sicherte Karl (IV.) seinem Großonkel, Erzbischof